

Politische Kultur in der Kirche

Von Walter Gut

Gewiß, die Kirche ist kein weltliches Gemeinwesen; sie soll es durch ihre Struktur auch nicht sein wollen! Sie ist Stiftung und *Communio*, Institution und geistliche Bewegung zugleich, und das Petrus-Amt wie auch die episkopale Struktur gehören zu ihrer unaufgebbaren Grundverfassung. Ihr Kern-Auftrag besteht darin, auf der ganzen Welt und zu jeder Zeit das Wort Gottes zu verkünden, die Frohe Botschaft von Christi Menschwerdung, Tod und Auferstehung opportune-importune zu verbreiten, die Sakramente zu spenden, den Menschen den Weg zum ewigen Heil zu zeigen und sie auf diesem Weg erhellend, stärkend und ermutigend zu begleiten.

Soweit die Kirche Strukturen, Gesetze und Verwaltung braucht, müssen diese voll und ganz im Dienste dieses Kern-Auftrages stehen. Die Kirche muß alles daran setzen, daß ihre äußeren Instrumente, d.h. Strukturen, Gesetze und Verwaltung, den Kern-Auftrag nicht verdecken und das Wesen der Kirche nicht verdunkeln. Noch mehr: Sie muß sich in jeder Epoche der Geschichte von neuem darum bemühen, daß diese äußeren Instrumente in ihrer Gestalt und in ihrer Handhabung stets in der Nähe des Kern-Auftrages bleiben und von dort her ihre entscheidende Prägung erhalten.

Die Kirche ist aber *auch* ein Gemeinwesen, das ähnlichen Problemen, Eigengesetzlichkeiten und Lenkungs- sowie Regelungsbedürfnissen unterworfen ist wie ein weltliches Gemeinwesen. Sie ist auch eine sichtbare, erfahrbare, weltweit verbreitete Sozialkörperschaft, die insoweit das Schicksal weltlicher Sozialkörper teilt; sie bedarf der Ordnung, der Lenkungsinstrumente, der Regeln und ihrer Durchsetzung und einer ordnenden, ausführenden, regeltreuen Verwaltung. Dies alles gehört zum inneren gemeinwesenähnlichen, »politischen« *Raum der Kirche*. Und so wie im weltlichen Gemeinwesen, im Staat insbesondere, die Art und Weise der strukturellen Gestaltung, der Lenkung, der Ausrichtung und Dichte jeder Regelung, des täglichen Regel-Vollzugs und des Verhaltens der Amtsträger und Bürger die politische Kultur (oder Unkultur) dieses Gemeinwesens bestimmt, so geschieht ähnliches auch im politischen Raum der Kirche: Auch hier ist stets die Frage der (innerkirchlichen) politischen Kultur gestellt: Die letzte Bestimmung des innerkirchlichen politischen Instrumentariums als Dienst am Kern-Auftrag der Kirche bietet nicht schon Gewähr dafür, daß Struktur, Verfahrensmodalitäten und die Verhaltensweisen ihrer Amtsträger und der Kirchengenossen automatisch jenes Niveau erreichen, dem man die Qualifikation einer gehobenen politischen Kultur erteilen darf. Es bedarf in jeder Zeit der Reflexion über die Qualität, über die Tauglichkeit und Zeitgemäßheit und über die ethische Aussagewirkung dieses internen kirchlichen Instrumentariums und seiner Handhabung. Und da auch in den weltlichen Gemeinwesen, in den Rechtsordnungen des europäischen Rechtskreises insbesondere,

vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg bedeutsame qualitative Veränderungen stattgefunden haben, liegt es nahe, bei diesem Vorgang der Reflexion auch auf das sorgsam zu achten, was im »weltlichen« Raum, den die Glieder der Kirche täglich ebensosehr als den eigenen Raum erfahren, vorgegeben ist. In diesem Sinn will sich diese Studie mit der politischen Kultur in der Kirche befassen. Es versteht sich von selbst, daß sie sich mit Rücksicht auf die beschränkten Möglichkeiten eines Essay mit wenigen Hinweisen begnügen muß.

1. Die Last der Jahrhunderte

Die katholische Kirche blickt auf eine Geschichte von annähernd 2000 Jahren zurück. Die Kontinuität ihres Durchganges durch so viele Jahrhunderte (vor allem) europäischer Geschichte bildet ein Stück ihrer Identität. Daß dieser Durchgang in ihrer Gestalt und in ihrem Instrumentarium tiefe Spuren hinterlassen mußte, versteht sich von selbst: die Kirche kann ja nur mit den Mitteln und in der Sprache je ihrer Zeit ihren Auftrag erfüllen. Das Resultat ist Chance – und Last zugleich. Was daran wirkliche Last ist, zu erkennen und abzubauen, das ist eine höchst dringliche Aufgabe der Amtsträger vor allem, aber auch aller Glieder der Kirche, von Klerus und Laien. Geschichte dies nicht, so entsteht – durchaus an der Peripherie dessen, was Kirche ihrem Wesen nach ist – ein so gefährliches Gefälle zwischen äußerer Gestalt und innerem Wesen, daß der kirchliche Kernauftrag selbst auf höchst nachteilige Weise davon betroffen wird; wenn große Teile des Kirchenvolkes dies während mancher Jahrzehnte zunächst nicht zu bemerken scheinen oder »nur« Unmutsäußerungen eines vagen antirömischen Affektes zeigen, so kann sich plötzlich, bei einem spektakulären Ereignis, die Kluft in einer irreparablen Distanzierung äußern.

2. Rechtskultur

Zu solcher hinderlichen Last gehören etwa: Residuale Züge der absolutistischen Regierungsform auf allen kirchlichen »Organisationsebenen« – keine durchgehende Trennung zwischen Verwaltungs- und richterlichen Instanzen –, kein Weiterzug gegen Verwaltungs-Entscheidung des Apostolischen Stuhles, auch dann nicht, wenn er als erste Instanz (und einzige) entscheidet (Can 333 § 3, can 1404) –, kein ausreichender Rechtsschutz für Instanzen, die dem Bischof unterstellt sind (z.B. für Domkapitel) ... Es fehlen Regelungen, die durchsetzbare Mitwirkungsrechte bei innerkirchlichen Entscheidungsprozessen oder bei der Designation von kirchlichen Amtsträgern gewähren oder die alle beteiligten Instanzen rechtsverbindlich zur Beachtung von bestehenden Designations- oder Wahlrechten verpflichten. Von großer Bedeutung im Hinblick auf die Qualität der Rechtskultur wären verbindliche Verhaltens- und Verfahrensvorschriften für die innerkirchliche Verwaltung aller Stufen wie etwa das Willkürverbot, die Verpflichtung zur Begründung aller Verwaltungsakte und, zur rechtsgleichen Behandlung, das Verbot der Rechts- und Antwortverweigerung, das Recht auf rechtliches Gehör, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes, Pflicht zu amtlichem Handeln nach Treu und Glauben, Verbot der Umgehung des Rechts, Recht auf Information

usw. Dies alles sind Grundregeln, die im modernen weltlichen Rechtsstaat durch gesetzgeberische Akte oder durch schrittweise richterliche Rechtsentwicklung im Laufe der letzten Jahrzehnte herangewachsen sind.

Die kirchliche Rechtsordnung hinkt auf der Stufe verbindlicher Rechtsnormen – nicht notwendigerweise auch auf der Stufe der alltäglichen Verwaltungs- und Gerichtspraxis – hinter dem weltlichen öffentlichen Recht nach. Für die heutigen Kirchenrechtslehrer wäre es eine höchst verdienstvolle – und gewiß auch verlockende! – Aufgabe, in stetem Blick (und womöglich nach Gewinnung eigener weltlicher Verwaltungserfahrung) auf das weltliche öffentliche Recht zur zeitgemäßen Fortentwicklung der innerkirchlichen Rechtsordnung ihren Beitrag zu leisten. Daß sie diese Aufgabe wahrnehmen, liegt umso näher, als in den meisten europäischen Ländern vor allem die Verfassungsrichter, aber auch Rechtslehrer, Verwaltungsjuristen und Richter aller Stufen vom früher weitverbreiteten Rechtspositivismus abgerückt sind und sozialetischen Grundsätzen (authentisches christliches Gedankengut im Dienste der Würde der menschlichen Person!) in der positiven weltlichen Rechtsordnung zum Durchbruch verholfen haben.

Es geht hier nicht um eine quantitative Vermehrung von Normen im Codex iuris canonici, und eine Verrechtlichung des Lebens wäre der kirchlichen *Communio* nicht zuträglich. Vielmehr sollten notwendige Änderungen und Ergänzungen allein der Verbesserung der Qualität der innerkirchlichen horizontalen und vertikalen Beziehungen sowie der aussagekräftigen Entsprechung zwischen christlicher Sozialethik einerseits und dem gemeinwesenähnlichen Lenkungs- und Verwaltungs-Instrumentarium und seiner Handhabung andererseits dienen. Auf solche Weise wächst das gegenseitige innerkirchliche Vertrauen, und die innere Stärke der Gemeinschaft nimmt zu. *Eine der jeweiligen Gemeinschaft angemessene Rechtskultur ist ein maßgebender Teil dessen, was man als politische Kultur bezeichnet.*

3. Das Prinzip der Reformabilität

Konstitutiv für die politische Kultur in der Kirche wären nun gerade der innerkirchliche politische Wille und die entsprechende rechtliche Möglichkeit, *notwendige Verbesserungen* der Struktur, des gesamten Ordnungs- und Lenkungsinstrumentariums und der Leitungs- und Verwaltungspraxis auf wirksame Weise einzuleiten und durchzuführen. Denn je länger mit dieser »äußeren Strukturreform« gewartet wird, umso größer wird die Kluft zwischen der positiven kirchlichen Rechtsordnung und dem heutigen Rechtsempfinden, zwischen der zurückgebliebenen kirchlichen Rechtskultur und der entwickelten weltlichen Rechtskultur. Und da die weltliche Rechtskultur in sozialetischer Hinsicht bedeutende Fortschritte erzielt hat, erweist sich die Differenz zur kirchlichen Rechtskultur als besonders schmerzlich. Veränderbarkeit von Strukturen und stete Bereitschaft zu zeitgemäßen Anpassungen des Instrumentariums an neue Gegebenheiten und an den umgebenden geschichtlichen Kontext aber bilden gewichtige Elemente der politischen Kultur aller Gemeinwesen.

4. Die kulturelle Chance der Verwaltung

Einen höchst bedeutsamen Beitrag zur politischen Kultur kann die *Verwaltung* – sei es die zentrale Verwaltung in Rom, die römische Kurie, sei es die Bistumsverwaltung, seien es die Nuntiatoren, sei es die lokale Verwaltung einer Pfarrei oder sei es die Administration kirchlicher Institutionen und Gremien – erbringen. Entscheidend für das kulturelle Niveau ist ihr Selbstverständnis und die daraus entspringende Praxis: Eine Verwaltung, die sich als wahre Dienerin der Kirche und ihres jeweiligen Vorstehers versteht, handelt durchwegs anders, als wenn sie, wenn auch in noch so subtiler Weise, lieber herrschen möchte und vielerlei Formen von Selbstherrlichkeit entwickelt. Authentisch dienende Kirchenbeamte wollen Probleme lösen helfen, sie gehen in solchem Bemühen aktiv voran, sie sind nicht undurchdringlich-starr, sondern offen, flexibel und allezeit hilfsbereit, sie sind voll orientiert über die Probleme »an der Front«, sie antworten eingehend und einführend auf Briefe und Anfragen innerhalb tunlicher Frist, sie stellen sich gewünschten Gesprächen gerne und so rasch wie nur möglich zur Verfügung, sie streben womöglich einvernehmliche, konfliktverhütende Lösungen an, sie polarisieren nicht, sondern ringen um die innere Einheit der Kirche, sie informieren jenen Vorsteher, in dessen Dienst sie stehen, kontinuierlich und sorgfältig, sie führen kein in sich kreisendes Eigenleben, sondern sind vorzüglich orientiert über das Gebiet, in dem sie wirken, und hellwach für die Fragen unserer Zeit. Sie wollen nach besten Kräften auf mittelbare Weise ihren Beitrag dazu leisten, daß die Kirche ihren Kern-Auftrag optimal erfüllen kann ... Solche kulturellen Chancen müssen insbesondere jene Vertreter staatskirchlicher Organisationen wahrnehmen, die über finanzielle Mittel verfügen. Denn gerade in solchen Gremien droht die Versuchung zu unangemessener Macht-ausübung und zu subtilem Machtmißbrauch!

5. Die Bedeutung des gegenseitigen Vertrauens

Fundamental für die politische Kultur in jedem Gemeinwesen – und noch viel mehr in der Kirche! – ist das *gegenseitige Vertrauen*, Vertrauen von oben durch alle Stufen »hinunter« bis zum Volk und vom Volk durch alle Stufen »hinauf« bis zum Papst, der, als tiefen Ausdruck solchen Vertrauens, die Bezeichnung »Heiliger Vater« tragen darf.

Vertrauen »von unten her« heißt, »bevorschussend« annehmen, daß der Hl. Vater und die Bischöfe den bestmöglichen Einsatz zum Wohl der Kirche zu leisten gewillt sind; es heißt auch, davon ausgehen, daß ich von meinem beschränkten Standort aus nicht alle weltweit wirkenden Entscheide und Worte des Hl. Vaters verstehen kann und daß ich meine entwickelte Kritikbereitschaft in temperiertes Wohlwollen und auch in hochherzige Geduld zu verwandeln eingeladen bin; es heißt auch, die großen Anliegen des Hl. Vaters in Liebe, in einführender Anhänglichkeit zu teilen und zur Verbreitung beizutragen ...

Vertrauen »von oben her« bedeutet aber auch, daß der Hl. Vater in die Bischöfe der ganzen Welt, die ja keineswegs seine Chefbeamten, sondern vom Hl. Geist selbst geleitete, bevollmächtigte Hirten ihrer jeweiligen Herde eigenen Rechtes sind, sein volles Vertrauen setzt, gleichgültig, ob sie seiner Linie und seinem Stil, seinem Charakter oder seinen Präferenzen nahe oder ferne stehen; es heißt aber auch für Papst und Bi-

schof, daß sie »unteren Instanzen« wie Bischofs-Synoden, Diözesan-Synoden, diözesanen Priester- und Seelsorgeräten oder Domkapiteln (wenn sie gar zur Bischofswahl berechtigt sind!) Vertrauen schenken sollen. Und Vertrauen heißt immer auch großzügig die Möglichkeit einschließen, daß der »obere« oder der »untere« Partner des Vertrauens in seinen Entscheiden Fehler begehen kann; denn im Bereiche von Verwaltungsakten, Ernennungen und Wahlen ist gewiß niemand vor schweren Irrtümern und Fehlern gefeit. Gegenseitiges Vertrauen gebietet schließlich auch auf beiden Seiten ein *Verhalten »gemäß Treu und Glauben«*, wie – für den staatlichen Bereich – der Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Art. 5 Abs. 3 so treffend formuliert hatte: »Staatliche Organe und Private schulden einander Treu und Glauben.« Und aus diesem Vertrauensprinzip ergibt sich zwingend die Forderung, daß vor allem im Personalbereich Lösungen zu vermeiden sind, denen die vertrauensbildende Wirkung von vornherein abgeht, bei denen ernannte Amtsträger vielmehr weitem Mißtrauen begegnen und ihre Aufgabe nicht auf Vertrauensbereitschaft aufbauen können.

6. Wichtigkeit des Konsenses

Amtsträger, die gemäß diesem Vertrauensprinzip im politischen Raum der Kirche handeln, streben wo immer möglich mit den betroffenen Stellen oder Personen einen tragfähigen *Konsens* an. Ständiges ehrliches Bemühen um Konsens ist ein hervorragendes Kennzeichen politischer Kultur! Das heißt nicht, daß Konflikte nicht vorkommen dürfen. Aber der weise Amtsträger steuert sie nicht direkt an, sondern er prüft vorerst, ob sich – allenfalls unter Rücknahme oder Relativierung seiner eigenen Maximalforderung – durch geduldiges Gespräch nicht doch eine Konsenslösung erreichen läßt. Wer auf Konsens baut, hat weit mehr Aussicht darauf, daß seine Werke auch in weiterer Zukunft Bestand haben werden. Im Konflikt entstandene Lösungen dagegen pflegen höchst nachteilige Fernwirkungen auszulösen. Wo nicht ein höheres Gut, das sich nur durch Konflikt hindurch erreichen läßt, zur Debatte steht, wird das Konsensgewinnungsverfahren auch dem Ideal der Achtung der Würde der betroffenen Personen weitaus besser gerecht ...

7. Zulassung von Pluralität in der Kirche

Zur politischen Kultur in der Kirche gehört gewiß auch das Gewährenlassen und Geltenlassen – in der ganzen weiten Bandbreite der Offenbarung – von Meinungsträgern und Meinungen in theologischen und philosophischen Fragenbereichen, die zwar nicht der herrschenden Lehre entsprechen, denen aber bei objektiver, überlegener und angstfreier Betrachtung die Vereinbarkeit mit der Offenbarung nicht bestritten werden kann. Die – notwendigerweise begrenzte – *Pluralität in der Kirche* ist eine echte Bereicherung des kirchlichen Lebens und ein Garant für die geistige Vitalität und für die Chance der Kirche, das Wort Gottes unverkürzt je in jener Weise und Zielrichtung verkünden zu können, die beim jeweiligen Hörer verstanden wird und wirklich »ankommt«. Eine lebendige *Communio* bedarf der Freiheit wie der Luft zum Atmen, und ohne prinzi-

pielle Freiheit kann sich politische Kultur in der Kirche nicht entfalten. Es versteht sich von selbst, daß diese Freiheit *nicht Freiheit von der Kirche* heißen kann. Nur die in die Kirche eingebundene Freiheit ist hier gemeint; das kirchliche Lehramt ist um der Wahrung der offenbarungsgemäßen Wahrheit willen verpflichtet, eindeutig irrige theologische Meinungen zu benennen und gegebenenfalls weitere Konsequenzen zu ziehen. Aber die kirchengebundene Freiheit läßt eine Vielzahl von theologischen Richtungen und Schulen zu, und ein fruchtbares Geistesleben auch im Rahmen des geoffenbarten Glaubens kann sich nur entwickeln, wenn nicht schon jeder neue Gedanke auf die kirchenamtliche Goldwaage gelegt wird, sondern sich vorab dem Einspruch kritisch mitdenkender Theologen und dem Glaubenssinn der Laien exponiert.

Amtsträger, die solchen – berechtigten – Pluralismus durch Verwaltungsmaßnahmen unterschiedlichster Art unterbinden, blockieren oder gar »ausrotten« wollen, bereiten der Kirche kurzfristig und langfristig unermesslichen Schaden. Aber auch von jenen Meinungsträgern, die sich im zulässigen pluralistischen Spektrum bewegen, dürfen die Glieder der Kirche einen Beitrag zur Hebung der politischen Kultur erwarten. Sie können ihn dadurch erbringen, daß sie Prestige-Fixationen verhüten, mitschwingende Haltungen der Egozentriertheit und Eitelkeit erkennen und abbauen, Provokation und Polarisation vermeiden, sich geduldig und beharrlich um die Integration ihres besonderen Beitrages in das Gesamt der kirchlichen Lehre bemühen und zugleich mit Vertretern der herrschenden Lehre und mit Amtsträgern das Gespräch suchen – was freilich auf dieser Seite echte, offene Gesprächsbereitschaft voraussetzt.

8. Gegen den Hader der Parteien

Wo immer lebendige, freie Gemeinwesen bestehen, da finden sich zwangsläufig zwei Haupttypen von Menschen: Die einen bejahen uneingeschränkt die geschichtlich gewordenen, gegenwärtigen Verhältnisse, ihren Inhalt und ihre Gestalt, und sie fühlen sich darin geborgen, sie empfinden sich hier »zu Hause«; man mag dies den *konservativen* Typus nennen. Die andern richten den Blick vor allem nach vorn, sie wagen, die geschichtlich gewordenen Eigenarten auf ihre heutige Gültigkeit und Zeitgemäßheit zu befragen, Reformideen zu entwickeln und Neuerungen vorzuschlagen; man nennt sie den *progressiven* Typus. Auch in der Kirche braucht es beide Typen! *Wie die beiden Typen und Richtungen zusammenspielen sollen, das ist eine Frage der politischen Kultur*: Wenn beide Typen ihren Standpunkt nicht absolut setzen, offen für das Gespräch bleiben, bei ihren Aktivitäten Augenmaß, Verhältnismäßigkeit und Selbstdisziplin üben und in allem stets die notwendige Einheit der Gemeinschaft beachten, so gereicht ihr Zusammenspiel der Kirche zu hohem inneren Gewinn. Wo solches Maß verlorengelht, ereignet sich eine unheilvolle, *friedlose Eskalation*, in der jede Richtung gerade durch das Übermaß ihrer Einstellung und ihres Verhaltens den fruchtbringenden Beitrag, den sie erbringen könnte, zunichte macht. Und in grotesker Weise fördert jede Richtung gerade durch ihr maßloses, desintegrativ wirkendes Verhalten die Kraft und den Ingrimm jener andern Richtung, die sie eigentlich »bekämpfen« möchte: Gewinnt die »konservative« Richtung die Übermacht, verschließt sie sich jeder Neuerung, schottet sie sich gegen zukunftsgerichtete Entwicklungen ab, so erhält die »progressive« Richtung Zulauf und Stoßkraft. Bekommt die »progressive« Richtung Oberhand und verliert sie hierbei

das Augenmaß, verkennt sie die durch ein Übermaß von Innovationen eintretenden Gefahren der Desintegration, übt sie sich im selbstherrlichen sogenannten »konstruktiven Ungehorsam« und entwickelt sie einen aggressiven Kampf-Stil, so erzeugt sie Angst und Identitätskrisen, und die »konservative« Richtung verhärtet sich bis zu jenem Grad, den man als »reaktionär« zu bezeichnen pflegt ... Daß solche »politische Unkultur« die mentale und gemüthafte Einheit der Kirche zerstört und ihr organisches Hineinwachsen und Entwickeln in die Zukunft außerordentlich erschwert, liegt auf der Hand.

9. Bezug zur Realität

Die Kirche ist zwar letztlich nicht von dieser Welt. Aber sie steht *in der Welt* und ist zu ihrem Heil gesandt. Das bedeutet, daß insbesondere die kirchlichen Amtsträger aller Stufen diese Welt mit allen ihren Gegebenheiten unvoreingenommen und eindringend kennen müssen. Das ist vor allem für die gute Erfüllung des Kern-Auftrages von entscheidender Bedeutung. Die *volle Erkenntnis der umgebenden* – kirchlichen und weltlichen – *Realität* ist aber auch notwendige Voraussetzung für jedes lenkende Vorgehen und für jeden ausführenden Verwaltungsakt. Wer blind ist oder wer gar willentlich die Augen verschließt vor dieser Realität, läuft Gefahr, zum größten Schaden der Kirche selbst gröbste Vorgehens- und Verfahrensfehler zu begehen und materiell verfehlte Verwaltungsakte zu setzen. Es mag für einen gewissen Typus von Amtsträgern in einer Zeit der bestürzenden Identitätskrise der Kirche geradezu eine Versuchung sein, sich in ein innerkirchliches Schlupfloch zurückzuziehen, sich tröstend in frühere irrealen Vorstellungen zu bergen und sich von den realen Vorgängen innerhalb und außerhalb der Kirche abzukoppeln. Aber solcher Vorgang ist für das Leben in der Kirche verhängnisvoll! Und zugleich beeinträchtigt der Mangel an Realitätsbezug die politische Kultur in schwerwiegender Weise.

10. Kompetente Berater

Wer immer bemerkt, daß er Mühe bekundet, wenn er vor wichtigen Führungsentscheiden die ihn umgebende Wirklichkeit erfassen und analysieren sollte, der ist dringend gehalten, *kundige Berater* beizuziehen oder schon vorhandene, längst eingesetzte *Beratungsgremien* die ihnen zugedachte Aufgabe der Beratung und Entscheidungshilfe auch wirklich erfüllen zu lassen. Schlecht beraten wäre dieser Amtsträger, wenn er nur jene Berater zum Zuge kommen ließe, die derselben Neigung, sich von der Realität abzukoppeln, nachzugeben pflegen oder die die regionalspezifischen Probleme bestimmter Gebiete der Kirche überhaupt nicht oder nur ungenügend kennen. Ein kluger und verantwortungsbewußter Amtsträger wird es sich vielmehr angelegen sein lassen, wirklich kompetente, realitätsbezogene, mutige und freimütige Mitarbeiter um sich zu versammeln, die je ihre Erfahrung in Kirche und Welt für eine zeitgemäße Führung der Kirche – der Weltkirche, der Diözese, der Pfarrei – einzubringen gewillt sind. Die politische Kultur eines Gemeinwesens wird stets durch das Mitwirken (und Mitwirkenlassen) einer Mehrzahl von kompetenten Mitgliedern dieses Gemeinwesens mitbestimmt.

Die Beratungsgremien selbst – Pfarreiräte, Seelsorgeräte auf allen regionalen Stufen – bedürfen ihrerseits einer *Spiritualität des Dienstes*. Wer zu beraten berufen ist, soll seinen Dienst gerade in der sachkundigen Beratung sehen; entscheiden soll der Amtsträger, der häufig zusätzliche Gesichtspunkte wahrzunehmen hat. Die latente Gefahr, daß beratende Gremien im Grunde herrschen möchten, ist vielerorts nicht von der Hand zu weisen; das zeigt sich etwa darin, daß sie Unzufriedenheit an den Tag legen oder Frustrationsgefühle manifestieren, wenn der Amtsträger anders zu entscheiden wagt, als sie es »beschlossen« hatten. Das Zusammenspiel zwischen Entscheidungsträger und beratendem Gremium ist gewiß nicht einfach, aber wenn das Zusammenwirken nicht glückt, leidet darunter das gesamte Gemeinwesen.

11. Beachtung der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse

So wird auch die politische Kultur in der *Weltkirche* davon beeinflußt, ob es gelingt, für den Hl. Vater und für die entscheidungskompetenten Kongregationen und Verwaltungsabteilungen der römischen Kurie jene Berater zu entdecken, die den jeweiligen Entscheidungsträger zuverlässig, mit echter – aus vorzüglicher Kenntnis der Gegebenheiten und Probleme der angesprochenen Gebiete gewonnener – Kompetenz zu beraten in der Lage sind. Angesichts der *unermesslichen Vielfalt der Probleme einer Weltkirche*, die in allen Kontinenten und in allen Ländern beheimatet ist, erscheint die Notwendigkeit, solche kompetenten, mit dem klaren Blick für die volle kirchliche und weltliche Realität begabten Berater beizuziehen, als höchst dringlich. Bedenkt man, daß auch jedes Land eine bestimmte politische Kultur aufweist, die auf kuriale Vorgehensweisen oder päpstliche Ernennungen recht sensibel reagiert, so wird offensichtlich, daß solchen Vorgängen eine sorgfältige Beratung vorausgehen sollte, wenn man regionale »Frontalkollisionen« und diffuse Formen der Verweigerung der Akzeptanz von Entscheiden und Ernennungen verhüten und so die politische Kultur in der Weltkirche, in der Ortskirche und zugleich in den mitbetroffenen weltlichen Gemeinwesen wahren will.

12. Das Problem der Zentralisierung

Hier aber scheint ein *gewichtiges Strukturproblem* der katholischen Weltkirche auf: Wie kann überhaupt die Kirchenleitung und die in ihrem Dienst stehende Kurie der unermesslichen Vielfalt der Probleme einer Weltkirche gerecht werden? Ist sie jeweils überhaupt in der Lage, »en toute connaissance de cause« Entscheide und Ernennungen zu treffen? Ist die zentralisierte Ansammlung von Leitungs-Kompetenzen in Rom noch ausreichend funktionsfähig? Ist die kuriale Verwaltungszentrale in der Lage, der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der Probleme Herr zu werden und außerdem die oben dargestellte vitale Dienstfunktion einer Verwaltung wahrzunehmen? Ist die kuriale Verwaltungszentrale auch personell so zusammengesetzt, daß in ihr ausreichende regionale Realitätskenntnis gesichert ist? Stimmt das aus alten Zeiten stammende, aber immer noch praktizierte *Modell der Zentralisation* mit dem Bild einer weltweiten Kirche, deren vitale Grundlage die Pfarreien und Diözesen bilden, wirklich überein? Solche Fragen kann man nicht mit leichter Hand wegwischen. Denn schon ein Blick auf die

Strukturerfahrungen, die den weltlichen Gemeinwesen seit Jahrhunderten, und vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg, zur Verfügung stehen, zeigt auf, daß es sich lohnt, sich solchen Fragen unvoreingenommen zu stellen.

13. Bedeutende Vorteile von dezentralen Ordnungen

Diese staatsrechtlichen Erfahrungen reden eine deutliche Sprache: Denn sie verweisen auf die bedeutenden *Vorteile der dezentralen, insbesondere der föderalistischen Staatsordnungen im Vergleich zu den zentralistischen Staatssystemen*. Föderalistische Staatsordnungen kommen mehr in die Nähe des Menschen, fördern eine intensivere Integration des »Staatsvolkes«, machen vielfältigere Formen der politischen Mitwirkung der Bürger möglich, bewirken eine größere »Bürgernähe« des Staates, ermöglichen infolge der besseren Kenntnis der Sachlage sachgerechtere Entscheide, verkürzen und erleichtern die Wege vom Amtsträger zum einzelnen Bürger, reagieren infolge der lebenerfüllten und kürzeren Informationskanäle sensibler auf neue Problemlagen, verstärken die Akzeptanz von Entscheidungen, vermeiden eher Fehlentscheide oder vermindern doch ihre Wirkung, weil sie sie auch leicht wieder korrigieren können ... Kurz: Föderalistische Staatsordnungen sind personaler, flexibler und zugleich integrativer als zentralistische Systeme. Freilich kann nicht verschwiegen werden, daß der Durchgang durch die Entscheidungswege in föderalistischen Ordnungen in der Regel längerer Zeit und – nicht zuletzt wegen der zu leistenden Konsensgewinnung – größter Geduld bedarf. Aber die volksnähere Ordnung macht es auch möglich, daß tragfähige und dauerhafte Lösungen zustande kommen können. Zentralistische Systeme sind dagegen insofern besonders verletzlich, als sie bei in Eile vorgenommenen Problemlösungen (wozu sie in der Tat fähig sind) eher die Gefahr kapitaler Fehlentscheidungen laufen und als sie, wenn sie aus einer eingeübten Trägheit einen fatalen Problem-Stau anstehen lassen, unvermittelt zu viel in zu kurzer Zeit zu ändern sich genötigt sehen und im Gefolge solcher quasi-revolutionären Veränderungen Identitätskrisen auszulösen drohen.

14. Verstärkung der Funktion der Ortskirchen

Man mag aus solchen Überlegungen erschen, daß es der politischen Kultur der katholischen Kirche durchaus förderlich wäre, wenn diese statt der neuerdings feststellbaren forcierten Zentralisation eine sorgfältig überlegte *Dezentralisation der Entscheidungs- und Ernennungsbefugnisse und der entsprechenden Verwaltungsaufgaben und eine Verstärkung der Funktion der Ortskirchen* ins Auge fassen wollte. Das Ergebnis eines solchen Reformvorganges – nicht im Bereich des Kern-Auftrages, sondern im peripheren Bereich der Strukturen und des Instrumentariums – ist mit Sicherheit vorauszusehen: Es entstünde gewiß eine größere Vielfalt von profilierten Ortskirchen. Aber die innerkirchliche Vitalität nähme zu. Und die Chance, daß die Kirche überall je aus eigenem Antrieb den Herausforderungen einer Gesellschaft, die an einem schmerzlichen Verlust der christlichen Glaubenssubstanz leidet, wirkungsvoller zu antworten fähig wäre, würde vermehrt. Die politische Kultur in der Kirche würde reicher durch die größere Vielfalt der Realisationen und durch das erhöhte Engagement der Ortskirchen.